



Novelle Gefahrstoffverordnung

Positionen der Spitzenverbände der Bauwirtschaft zur Novelle der
GefStoffV

Asbest: Vorschriften zu Bauarbeiten im Bestand

Dr.-Ing. Antje Eichler
Leiterin Abteilung Umwelt- und Normungspolitik,
Technischer Arbeitsschutz
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Dipl.-Ing. Rudolf Domscheid , Assessor d. B.,
Zentralverband Deutsches Baugewerbe

„Neue Regelungen“ in GefStoffV – Was ist geplant?

1. Umsetzung der CLP- und EU-Biozid-Verordnung (Anpassung an EU-Recht)
2. Verbesserung der Prävention von berufsbedingten Krebserkrankungen durch Einführung des Risikokonzeptes für krebserzeugende Stoffe zur objektiven, risikoorientierten Bewertung dieser Stoffe und zur Festlegung risikobezogener Maßnahmen Besondere Schutzmaßnahmen für den ungewollten Umgang mit Asbest auf Basis des Risikokonzeptes
3. Berücksichtigung psychischer Belastungen als weiteren Schritt zur Umsetzung des Koalitionsvertrags

Bewertung und Positionierung von HDB und ZDB

Rahmenbedingungen richtig setzen!

I.

1:1-Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU („Richtlinie zur Anpassung von Arbeitsschutzregelungen an die Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften“) bei der Umsetzung in deutsches Recht!

Rein formale Anpassung der GefStoffV an die EU-CLP-Verordnung



Entkopplung Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen von „anderen“ Rechtsbereichen (z.B. Arbeitsschutzrecht, Abfallrecht, Bundesimmissionsrecht, TA Luft)

Informationen zu Gefahrstoffen in Erzeugnissen müssen den Anwendern uneingeschränkt zur Verfügung stehen

II.

Aufnahme des Aspektes „psychische Belastung“ im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in die Gefahrstoffverordnung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend, weil:

- eine Berücksichtigung nur in den Bereichen fachgerecht erfolgen kann, in denen gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse über Zusammenhänge und geeignete Maßnahmen und Instrumente vorliegen und
- die mit dem Bundesunfallkassen-Neuorganisationsgesetz beschlossene Vorgabe zur Berücksichtigung psychischer Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des übergeordneten Arbeitsschutzgesetzes in § 5 als ausreichend angesehen wird.

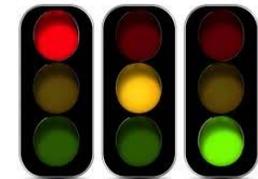


Mindestens müssen jedoch in der Verordnungsbegründung konkrete Beispiele genannt werden

III. Risikokzept für krebserzeugende Gefahrstoffe in der Baupraxis maßvoll umsetzen!

Neu: Einführung des so genannten "Risikokonzepts"

- „Das Ampelsystem“ ist intuitiv nachvollziehbar
- kann im Grundsatz passendes Konzept für den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen im Arbeitsschutz dienen,



Jedoch:

**erlangt das Konzept an sich erst Wirkung für die Praxis, wenn es mit
Expositionsgrenzen unterlegt wird**



Hier ergeben sich jedoch folgende Schwierigkeiten für die Baupraxis

III.1:

Die Risikohöhen (Akzeptanz- und Toleranzgrenzen) sind in erster Linie gesellschaftspolitisch gesetzt

- TRGS 910, Anlage 2: „...die Risikohöhen für die bezeichneten Risikogrenzen (...) nicht wissenschaftlich begründet, sondern nur gesellschaftspolitisch gesetzt werden (können).“

Jedoch:

eine gesellschaftspolitische Festlegung von Grenzen muss auch eine gesellschaftspolitische Mitverantwortung für die sozio-ökonomischen Folgen mit einschließen (Machbarkeitsstudien)



III. 2: Niedrige Akzeptanzkonzentration durch lineare Extrapolation auf den Prüfstand!

Für die relevanten Akzeptanzkonzentrationen in der Bauwirtschaft liegen nur wenige epidemiologische Daten vor. Sie haben aber erhebliche Konsequenzen für die Tätigkeiten mit diesen Gefahrstoffen.

- Die Werte für diese Grenze werden per Extrapolation gebildet.
- Bei den Akzeptanzwerten handelt es sich also vorwiegend um theoretisch abgeleitete und mit Unsicherheit behaftete Werte, die vorsichtig relativ niedrig angesetzt wurden.



Gerade für die relevanten Akzeptanzkonzentrationen in der Bauwirtschaft liegen keine epidemiologischen Daten vor. Sie haben aber erhebliche Konsequenzen für die Tätigkeiten mit diesen Gefahrstoffen – Alternativen denken.

III. 3:

Keine (nicht realistische) Absenkung des Akzeptanzrisikos ab 2018!

- TRGS 910 3.1 (1): stoffübergreifende Risikogrenzen beim Akzeptanzrisiko sollen spätestens ab 2018 von zuvor 4:10.000 auf 4:100.000 sinken
- *Folge:* Stoffgrenzen lägen 2018 Fällen bei nur noch 1/10 der aktuellen Akzeptanzkonzentration – „Grüner Bereich“ (gängige Schutzmaßnahmen) würde quasi entfallen – Risikokzept „ad absurdum“?
- DGUV weist darauf hin, dass eine Absenkung des Akzeptanzrisikos nur möglich ist, wenn die Voraussetzungen für eine Absenkung vorliegen. Dies sei für jeden Stoff zu prüfen. Tatsächlich ist die derzeitige Datenlage nicht ausreichend, um eine derartige Verschärfung zu begründen....

III.4:

Praktikable Öffnungsklauseln für organisatorische Festlegungen für alle verwendeten krebserzeugenden Gefahrstoffe, sofern diese nur gelegentlich (gelber Bereich, oberhalb der Akzeptanzkonzentration) bzw. gelegentlich und kurzzeitig (roter Bereich, oberhalb der Toleranzkonzentration) die Akzeptanz- bzw. Toleranzgrenzen überschreiten.

- Problem: Zahlreiche Expositionen lassen sich nicht oder nur mit hohem Aufwand berechnen oder messen
- Verzögerung durch den zeitlichen Aufwand der Auswertung ist in vielen Fällen im Bauablauf nicht realisierbar – und wird vor allem im Bestand, vom Auftraggeber meist nicht gefordert - Folge: „worst-case-Fälle“ werden Tagesordnung

Daher:

- Im Rahmen der Einführung des neuen Risikokonzepts benötigt die Bauwirtschaft praktikable Lösungen, z. B.:
 - Freistellung von Mitteilungspflicht ab dem „gelben Bereich“
 - Freistellung von Erstellung (und Übermittlung ab dem roten Bereich) eines umfangreichen Maßnahmenplans **sofern die für den Risikobereich notwendigen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten getroffen werden.**

III 5.

Keine Entwertung der dualen Ausbildung in Deutschland bei Einführung des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe!

Neu: Risikokonzept sieht bzgl. der Qualifikation der Beschäftigten entweder Fachkunde oder eine besondere Unterweisung vor.

Jedoch:

- Die duale Berufsausbildung ist gem. § 2 Abs. 16 GefStoffV die Grundlage für die Fachkunde
- Generelle Tendenz – Einführung zusätzlich verpflichtender Fortbildungen – Entwertung der dualen Ausbildung?!



Klarstellung in GefStoffV (Risikokonzept) : Dual ausgebildete Personen mit entsprechender Berufserfahrung in den unterschiedlichen Gewerken erfüllen regelmäßig die Anforderung an die Fachkunde in allen Risikobereichen.

III 6:

Ordnungswidrigkeiten- und Straftatenbestände maßvoll setzen!

- Die Neufassung der GefStoffV sollte zum Anlass genommen werden, die Ordnungswidrigkeiten- und Straftatenbestände gem. §§ 21, 22 und 24 zu überarbeiten und zu verschlanken, jedoch nicht unnötig zu verschärfen.

Bußgelder nur bei „erhöhter Gefährdungslage“

Asbest

ASI und Bauen im Bestand

Gleiche Betrachtungsweise notwendig!?

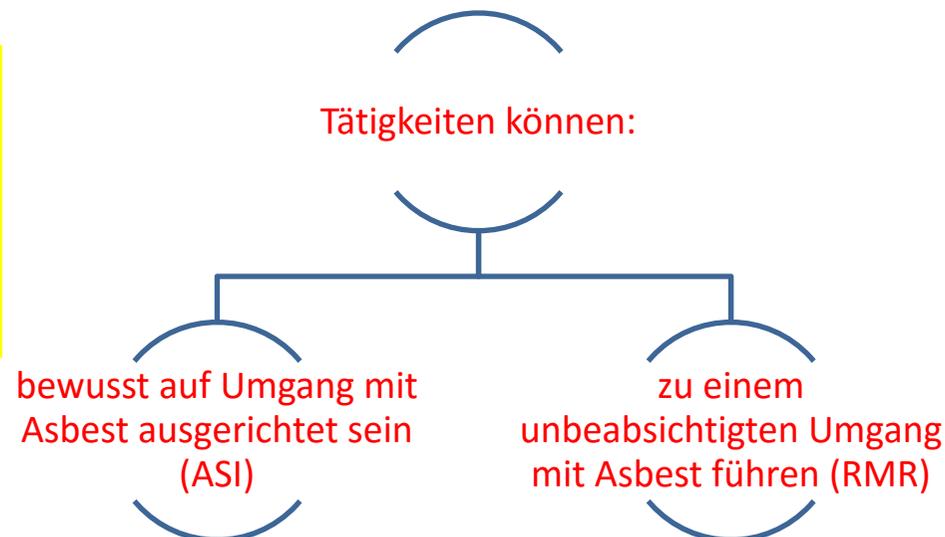




**Bauperrenverantwortung
Information + Hilfsmittel erarbeiten
Bauperrencheck
Anforderungen an
Auftraggeber/Bauperren
im Arbeitsschutzrecht
festschreiben!**

- **Die Überarbeitung der Regelungen zu Asbest sind vor dem Hintergrund erforderlich, dass Tätigkeiten mit Asbest grundsätzlich verboten sind ✓**
- **Derzeit nur Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Bauprodukten zulässig (Ausnahme vom Asbestverbot),**
- **Jedoch differenzierte Betrachtungsweise notwendig!**

Keine
Änderungen
oder
Verschärfungen
notwendig!



Ausweitung der
Ausnahmen vom
Verbot bei Fest-
legung praktikabler
Lösungen zum
Schutz der
Beschäftigten und
anderer Personen

Technischen und organisatorischen Maßnahmen bei Staubexposition (Auszug aus: Gefahrstoffverordnung Abschnitt „Partikelförmige Gefahrstoffe“)

1. Technische Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung der Staubentwicklung und Ausbreitung z. B.
 - Maschinen, Geräte und Verfahren sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird.
 - Stäube sind an der Austritts- oder Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen.
 - Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
 - Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Staubablagerungen durch Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder durch saugende Verfahren unter Verwendung geeigneter Staubsauger oder Entstauber zu beseitigen. Das Reinigen des Arbeitsbereichs durch Kehren ohne Staub bindende Maßnahmen oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

Praktikable Lösungsansätze:

- Maßnahmen zum Schutz vor partikelförmigen Gefahrstoffen = (+) Spezifische Maßnahmen zum Schutz vor den besonderen Gefährdungen vor Asbest
- Handhabbarkeit und Praktikabilität bei Orientierung an den betrieblichen Gegebenheiten
- Berufsgenossenschaften führen in enger Zusammenarbeit mit der Praxis, Messungen durch
- Erarbeitung von Orientierungshilfen, wie Staubminderungsverfahren sich auf die Exposition auswirken
- Regelungen zu „RMR“ müssen in der GefStoffV rechtstechnisch so festgeschrieben sein, dass der Rahmen abschließend vorgegeben
- Detailregelungen als Stand der Technik können einer ggf. zu erstellenden TRGS zu "Modernisierungs-, Restaurierungs- und Renovierungsarbeiten" festgelegt werden



Mitwirkung der Bauwirtschaft notwendig!

Zusätzliche Anforderungen können z. B. sein:

- besondere Unterweisung der Beschäftigten zur Gefährdung und zu den Schutzmaßnahmen,
- arbeitsmedizinische Beratung,
- Beschränkung der Zahl der anwesenden Beschäftigten auf das zwingend erforderliche Maß;
- Beschränkung der Expositionsdauer, soweit möglich,
- Einsatz emissionsarmer Verfahren, soweit verfügbar und technisch möglich,
- PSA
- Maßnahmen zur sicheren Entsorgung wie z.B. staubdichte Verpackung.
- Ggf. Sachkunde in Form einer gewerkeübergreifenden tätigkeitsspezifischen Qualifikation (Gleichwertigkeit sicherstellen)



Staubbekämpfung
mit Unterdruck



Staubsaugen



Befeuchtung



Staubabweisende
Schutzbekleidung



Atemschutzgerät



Dusche/Umkleide

Nicht praktikabel sind jedoch:

- Umsetzung des Risikokonzepts
- Erlaubnispflicht
- Anzeige- und Mitteilungspflichten

BMAS Aktionsprogramm „Staubminimieren im Bauhandwerk,,

- BMAS startet 2016 Aktionsprogramm „Staubminimieren im Bauhandwerk“ unter Einbeziehung der Bauwirtschaft!
- Anlass: aktuelle Diskussionen im Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) im Zusammenhang
 - mit der Absenkung des allgemeinen Staubgrenzwertes
 - Festlegung eines Beurteilungsmaßstabes für Quarz
 - aktuelle Fragestellungen bei Tätigkeiten mit oder an asbesthaltigen Materialien insbesondere beim Bauen im Bestand.

Bauwirtschaft begrüßt BMAS Aktionsprogramm „Staubminimieren im Bauhandwerk,,



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

